
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 19.12.2008

Nr. 75

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.12.2008

Auf Grund des § 57 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) i. V. m. § 37 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 24/06 vom 21.06.2006), hat die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Beitragsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Fälligkeit der Beiträge
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Änderungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal erhebt in jedem Semester von allen Studierenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dazu notwendigen Beiträge.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Angehörigen der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten Studierenden.
- (2) Die Beiträge werden von der Bergischen Universität kostenfrei für die Studierendenschaft bei der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung erhoben. Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der vom Rektorat für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Studierendenbeitrages beträgt 12,75 Euro.
- (2) Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - a) 10,50 Euro AStA-Beitrag,
 - b) 2,00 Euro Fachschaftsbeitrag und
 - c) 0,25 Euro Sozialfond.
- (3) Zusätzlich zum Studierendenbeitrag wird ab dem Sommersemester 2009 ein Mobilitätsbeitrag von 129,02 Euro erhoben. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - a) 91,92 Euro Semesterticket für das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und
 - b) 37,10 Euro Erweiterung des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Beiträge nach § 4 Abs. 3 dienen der Finanzierung des studentischen Semestertickets gemäß einer Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW.
- (5) Auf Grund sozialer Härte kann von der Erhebung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 abgesehen werden. Über die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes. Die beurlaubten Studierenden haben darüber hinaus einen Rechtsanspruch gegenüber dem AStA auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages. Diese Ordnung ist bindender Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 5 Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden. (§ 53 Abs. 4 HG).

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 15. 11. 2002 (Amtl. Mittlg. 28/02), zuletzt geändert am 05. 05. 2008 (Amtl. Mittlg. 21/08) außer Kraft.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem Sommersemester 2009 und tritt automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 beendet wird.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 26.11.2008 und der Genehmigung des Rektorates vom 08.12.2008.

Wuppertal, den 19.12.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch